

Die kantonale Umweltschutz-Fachverwaltung neu strukturiert

Wie bereits in der letzten Ausgabe der «Zürcher UmweltPraxis» (ZUP) angekündigt, sind die wesentlichen Teile der Zentralverwaltung, die sich mit dem breitgefächerten Bestand an Umweltschutz-Vollzugsaufgaben zu befassen haben, umstrukturiert worden. Seit dem 1. April 1998 arbeitet auch die Volkswirtschaftsdirektion mit einer veränderten Organisation, worin das neugeschaffene Amt für Landschaft und Natur für den Umweltschutzvollzug von besonderer Bedeutung ist. Die vorliegende ZUP-Ausgabe vermittelt aus diesem Anlass eine Reihe von Informationen, die sich direkt oder indirekt, mit der Neuorganisation befassen. Einen ersten groben Überblick über die Neuordnung der gesamten Umweltschutz-Fachverwaltung des Kantons verschafft der Beitrag auf Seite 5 über die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU). Er zeigt zudem auf, dass zur effizienten Bewältigung der vielen Einzelaufträge im Umweltschutz nach wie vor ein erheblicher Koordinationsaufwand nötig sein wird. Dieser wie bis anhin unter anderen durch die KofU zu

leisten sein. Es wäre dabei eine grosse Hilfe und für viele Aussenstehende, die in Behörden, Gemeinden oder wo auch immer mit Fragen des Umweltvollzugs in irgendeiner Weise konfrontiert sind, von grossem Nutzen, eine detailliertere Übersicht zur Verfügung zu haben über Rechtsvorgaben, daraus abgeleitete konkrete Aufträge und verantwortliche Stellen. Eine solche Arbeitshilfe ist in Vorbereitung, bedarf indes eines hohen (auch zeitlichen) Aufwandes. Geduld ist somit gefragt. Immerhin steht mit der «Zürcher UmweltPraxis» ein Instrument zur Verfügung, das die «Dreh-scheiben»-Funktion der KofU unterstützt und erste Einblicke in die Resultate der neusten Strukturentscheide vermitteln kann. Von welcher grosser Bedeutung übergreifende Information ist, zeigen die Beiträge unter «Raum / Landschaft» und «Boden» dieser Nummer; mit ihnen wird das Amt für Landschaft und Natur in der Volkswirtschaftsdirektion charakterisiert – ein neugeschaffener Schwerpunkt im Umweltschutzvollzug.

Redaktionelle Verantwortung

für diesen Beitrag:

Koordinationsstelle für Umweltschutz
8090 Zürich

Telefon 01 259 30 15

KURZBERICHTE

Der 1. August ist kein nationaler Abfallverbrennungstag

Der Informationsdienst des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) veröffentlicht jeweils rechtzeitig im Frühsommer einen Aufruf, unseren Nationalfeiertag nicht zum nationalen Abfallverbrennungstag verkommen zu lassen mit allen üblen Folgen für die Luftreinhaltung und damit die Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch, Fauna, Flora und Boden. Gemeint sind natürlich die vielen hundert 1.-August-Feuer, die in den letzten Jahren laut Untersuchungen landauf landab dazu missbraucht wurden, Abfälle aller Art gesetzeswidrig zu verbrennen, statt sie vorschriftsgemäss zu entsorgen. Der Grund ist klar: Damit können Entsorgungsgelbsten eingespart werden, allerdings auf Kosten von Gesundheit und Umwelt. Denn beispielsweise können durch Verbrennung

von alten Möbeln, Fensterläden und dergleichen mit alten Farbanstrichen giftige Schwermetalle in die Atemluft entweichen, und beim Verbrennen von kunststoffbeschichtetem Holz im Freien können untolerierbare Dioxin-Belastungen entstehen.

Grundsätzlich darf im Freien nur trockenes, naturbelassenes Holz verbrannt werden, wie Reisig, Äste, Stammholz aus dem Wald, Holzabschnitte aus Sägereien oder Schwemholz aus Gewässern; zum Anfeuern eignet sich Papier, keinesfalls aber dürfen Sonderabfälle wie Altöl, Autoreifen oder Lösemittel dazu benützt werden.

Nicht für das Verbrennen im Freien zugelassen sind auch Altholz aus Gebäudeabbrüchen (wie Balken, Täfer, Fenster) und Möbel aller Art inkl. Betten und Matratzen; ebensowenig gehören Holzabfälle aus holzverarbeitenden Betrieben oder von Baustellen (wie Spanplattenabschnitte, Schalungstafeln, Gerüstbretter) in das 1.-August-Feuer. Ein ganz besonders hohes Risiko geht ein, wer im

AGENDA
ALLGEMEINES

Freien mit Holzschutzmitteln behandeltes, druckimprägniertes oder PVC-beschichtetes Holz verbrennt. Darunter fallen Objekte wie Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Gartenmöbel, Palisaden, Zäune und dergleichen. Solche Abfälle wie auch Kunststoffprodukte

und -verpackungen können beim offenen Verbrennen hochtoxische Luftschadstoffe freisetzen, weshalb sie in einer dafür speziell ausgerüsteten Kehrichtverbrennungsanlage verbrannt werden müssen, wo die Abgase mit hohem technischem Aufwand gereinigt werden.



Sorge tragen zu Meliorations- anlagen

Ein Leitfaden

Hinter diesem (im Original vierfarbigen) Titelbild verbrigt sich eine neue, sehr ansprechend gestaltete, zehnteilige Kurzbroschüre, die gemeinsam vom Meliorations- und Vermessungsamt sowie dem Oberforstamt herausgegeben wurde (beide in dieser Form nicht mehr aktiv und heute im Amt für Landschaft und Natur, bzw. die Vermessung beim Amt für Raumordnung und Vermessung tätig). Der Leitfaden soll den Nutzern von Meliorationsanlagen (allein an Feldwegen sind es rund 3000 Kilometer im Kanton Zürich) helfen, durch sorgsamem Umgang und nachhaltiger Pflege diese volkswirtschaftlich bedeutenden Werte zu erhalten.

Bezugsquelle: Amt für Landschaft und Natur (ALN), Volkswirtschaftsdirektion, 8090 Zürich.

PUBLIKATIONEN

Neu erschienene BUWAL-Publikationen

Beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft bzw. beim Bundesamt für Energiewirtschaft sind mehrere spezielle Publikationen zur Umweltverträglichkeitsprüfung erschienen. In der Reihe «Vollzug Umwelt» des BUWAL sind es die Mitteilungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Nr. 8: UVP von Wasserkraftanlagen/Massnahmen zum Schutz der Umwelt. Weitere Publikationen: In der «Schriftenreihe Umwelt» die Nummer

296/Lärm: Belastungsgrenzwerte für den Lärm der Landesflughäfen (6. Teilbericht), und in der Reihe «Umweltmaterialien» die Nummer 87/Luft: Kombiniertes Road Pricing- / Parkplatzabgaben-System für Bern.

Bezugsquelle für diese Publikationen:

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Dokumentationsdienst, 3003 Bern

Bei der EDMZ 3000 Bern ist unter der Nr. 805.208 d der dreibändige Bericht (Anleitung/Voruntersuchung/Hauptbericht) «Umweltverträglichkeitsprüfung von Altholzfeuerungsanlagen am Fallbeispiel» erhältlich.

VERANSTALTUNGEN

Technikum Winterthur: Nachdiplomkurs «Aspekte der Bauökologie»

Zum viertenmal führt die Abteilung Architektur am Technikum Winterthur vom Oktober 1998 bis Juli 1999 einen berufsbegleitenden Nachdiplomkurs über «Aspekte der Bauökologie» durch. Der zweisemestrige Ausbildungsgang umfasst 20 Kurstage (jeweils am Freitag alle zwei Wochen und dazu drei Doppeltage Donnerstag/Freitag) mit insgesamt 160 Lektionen. Er richtet sich an Personen mit einer spezifischen Baufachausbildung, insbesondere aus dem Architekturbereich, die bereits über eine entsprechende Praxis verfügen. Ausgewiesene Fachleute vermitteln in einer gesamtheitlichen Betrachtung das heutige Wissen über die Bauökologie. Die Teilnehmer werden nach Eingang der Anmeldungen bestimmt. Anmeldeschluss ist der 15. September 1998. Kosten inklusive Kursunterlagen: 4300 Franken.

Weitere Informationen:

Technikum Winterthur/Ingenieurschule,
Postfach 805, 8401 Winterthur, oder direkt
durch Prof. H. P. Preisig
Telefon 052 267 76 16.

HINWEISE

Neues Ausbildungssystem für Mitarbeitende in öffentlichen Verwaltungen durch das IVM

IVM ist eine Stiftung, gegründet vor eineinhalb Jahren durch den Kanton Zürich, die Städte Zürich und Winterthur, den Zürcher Gemeindepräsidentenverband, den Verein zürcherischer Gemeindeführer und Verwaltungsbeamter und die Zürcher Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Winterthur (HWV). Die Stiftung hat (neben anderen) vor allem die Aufgabe, die Mitarbeitenden von öffentlichen Verwaltungen und Betrieben mit ihrem Kursangebot weiter zu qualifizieren. Die Ausschreibung von Spezialkursen mit Fachdiplom für die zweite Jahreshälfte 1998 enthält auch einen Ausbildungsgang in Umweltrecht und Gesundheitsrecht. Die Kurse finden an der Zürcher HWV Winterthur statt.

Weitere Informationen: Sekretariat IVM Institut für Verwaltungs-Management, St.-Georgen-Platz 1, Postfach, 8401 Winterthur; Telefon 052 267 79 25